OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350291/2/Py/SH

Datum:
Linz, 1. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn R.P., x, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10. Oktober 2016, GZ: SJF, mit dem eine Rückerstattungspflicht nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ausgesprochen wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Oktober 2016, GZ: SJF, wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 35 Abs. 1, 2, 4 und 8 Oö. BMSG zur Rückerstattung der empfangenen bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Zeit von April 2015 bis August 2016 in Höhe des Gesamtbetrages von 2.830,44 Euro in monatlichen Raten beginnend mit November 2016 zu je 100 Euro verpflichtet wird.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass dem Bf seitens der AUVA eine monatliche Unfallrente rückwirkend ab 27. März 2016 ausbezahlt wurde. Diese Änderung seiner Einkommensverhältnisse durch Auszahlung der Unfallrente wurde der Behörde nicht angezeigt, weshalb der Bf seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist. Da ein Vergleich gemäß § 35 Abs. 3 leg.cit nicht zustande kam, ist von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Für den Regressbetrag von 2.830,44 Euro werden Monatsraten bei der laufenden monatlichen BMS-Leistung in Höhe von 100 Euro, beginnend ab November 2016, einbehalten.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 10. November 2016. Darin wird vorgebracht, dass eine rechtliche Handhabe zur Rückforderung der Mindestsicherung nicht vorliege. Am 27. März 2015 habe der Bf bei der AUVA einen Verschlimmerungsantrag gestellt, wobei dies bei der ersten ärztlichen Untersuchung im UKH abgelehnt wurde. Gegen diesen Bescheid habe er Berufung eingelegt. Das Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen wurde ihm zwar zugestellt, er habe aber mit einem negativen Bescheid gerechnet. Erst am 27. Juni 2016 habe er eine Ladung beim Landesgericht Linz bekommen, wo ihm eine Versehrtenrente zugesprochen wurde. Von der zugesprochenen Summe habe er damals nicht gewusst und wurde ihm am 1. Juli mitgeteilt, dass er monatlich 143,61 Euro bekomme. Er dachte, dieses Geld stehe ihm für den Arbeitsunfall zu. Er habe nicht gewusst, dass er diese Pension dem Sozialamt melden müsse. Die Belehrung der dortigen Bearbeiterin habe er nicht glauben können und sich vorerst nochmals rechtlich über die Richtigkeit erkundigen wollen, jedoch zwischenzeitig schon eine Ladung vom Sozialamt erhalten. Es werde daher nochmals festgehalten, dass vorsätzlich kein Einkommen verschwiegen wurde, weshalb keine rechtliche Handhabe für die Rückforderung der Mindestsicherung vorliege.

Im Jahr 2007 habe sich der Bf in D. selbständig gemacht, aufgrund eines Fersenbeinbruches im Jahr 2011 konnte diese Arbeit nicht weiter durchgeführt werden und sei der Bf zum Sozialfall geworden. Der minimale Betrag von 143,61 Euro stehe ihm daher sehr wohl zu, zumal er selbst gewisse Hausarbeiten nicht mehr alleine durchführen könne, sodass Hilfeleistungen fremder Personen

erforderlich sind, wofür er auch Geldleistungen tätigen müsse. Einen finanziellen Vorteil habe er durch den Erhalt der Versehrtenrente nicht gehabt, da die Obergrenze der Mindestsicherung bei 914 Euro liege.

3. Mit Schreiben vom 14. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ist und eine mündliche Verhandlung weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt wurde.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.02.2014 bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe des monatlich anzuwendenden Mindeststandards für alleinstehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV zugesprochen. Im Zuerkennungsbescheid wurde darauf hingewiesen, dass der Bf gemäß § 35 Oö. BMSG verpflichtet ist, jede ihm bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden bei der Behörde anzuzeigen.

Am 27. März 2015 – und somit nach Zuerkennung der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung – stellte der Bf bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt einen Antrag auf Zuerkennung einer monatlichen Versehrtenrente. Am 27. Juni 2016 fand dazu vor dem Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, im Zuge derer zwischen dem Bf und der AUVA ein Vergleich geschlossen wurde, wonach eine Dauerrente von 20 % der Vollrente ab 27. März 2015 im gesetzlichen Ausmaß an den Bf zu zahlen ist. Für die Zeit vom 27. März 2015 bis 30. Juni 2016 hat der Bf eine Nachzahlung der ihm zugesprochenen Versehrtenrente in Höhe von 2.585,20 Euro am 7. Juli 2016 erhalten, ab 1. Juli 2016 gelangten aus diesem Titel monatlich im Nachhinein 143,61 Euro an den Bf zur Auszahlung. Dieser Umstand wurde vom Bf der belangten Behörde nicht angezeigt, noch am 29. Juli 2016 verschwieg der Bf gegenüber der zuständigen Bearbeiterin der belangten Behörde auf deren Nachfrage über seine Einkommensverhältnisse die nachträgliche Zuerkennung und Auszahlung der Unfallrente.

Über Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung vom 10. Oktober 2016 an die belangte Behörde, wonach diese mittels Bescheid über die Rückerstattungspflicht absprechen möge, erging der Rückerstattungsbescheid vom 10. Oktober 2016, gegen den sich die vorliegende Beschwerde richtet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idF LGBl. Nr. 36/2016 erfolgt Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 6 Oö. BMSG kann bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- bzw. Kostenersatzansprüche.

Gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

Gemäß § 35 Abs. 2 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung
1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen

zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

Gemäß § 35 Abs. 5 Oö. BMSG kann die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

Gemäß § 35 Abs. 8 Oö. BMSG besteht eine Rückerstattungspflicht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 6, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann.

5.2. Dem Bf wurde aufgrund seines Antrages vom 27. März 2015 eine Versehrtenrente ab 27. März 2015 zuerkannt und diese ab 1. Juli 2016 monatlich in Höhe von 143,61 Euro im Nachhinein an den Bf überwiesen sowie für den Zeitraum 27.03.2015 bis 30.06.2016 im Juli 2016 in Höhe von 2.585,20 Euro ausbezahlt. Der Bf hat darüber weder von sich aus, noch über Nachfrage die belangte Behörde in Kenntnis gesetzt. Die Bestimmung des § 13 Abs. 6 Oö. BMSG sieht vor, dass mittels Aufrollung durch Einbehaltung von monatlichen Leistungsbestandteilen ein Ausgleich zwischen den ausbezahlten Leistungen und dem tatsächlichen Leistungsanspruch hergestellt wird. Aufgrund der nachträglichen Zuerkennung der Versehrtenrente an den Bf ist es zur Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 27. März 2015 in einer über den gesetzlichen Erfordernissen liegenden Höhe gekommen. Trotz ausdrücklicher Belehrung hat der Bf die Behörde jedoch nicht über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt und somit seine in § 35 Abs. 1 Oö. BMSG normierte Anzeigepflicht verletzt. Wenn daher die belangte Behörde – über Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung – nunmehr den Bf bescheidmäßig zur Rückerstattung des Übergenusses verpflichtet, so kann dies nicht als rechtswidrig erachtet werden.

Dem Einwand des Bf, er sehe diese Zahlungen als Ausgleich für seinen Unfall, ist entgegenzuhalten, dass Zweck der bedarfsorientierten Mindestsicherung die Vermeidung sozialer Notlagen ist. Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat daher unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen (vgl. § 8 Abs. 1 Oö. BMSG). Das Oö. BMSG geht dabei, wie auch den Gesetzesmaterialen zu entnehmen ist, von einem weiten Einkommensbegriff aus. Trotz ausdrücklichem Hinweis anlässlich der Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat der Bf – selbst auf Nachfrage – die Behörde nicht über die Änderung seiner Einkommenssituation in Kenntnis gesetzt. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und der behördliche Bescheid zu bestätigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny